

Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, sowie der damit vereinigten neuen Landes- teile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen mög- lichst angemessenen, Grundverfassung die von der Stände- versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Kommissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Rate, andererseits von der vollen Stände- versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschliegung und alleruntertänigste Gegenerklärung eine vollkommene bei- derseitige Vereinigung über folgende Punkte zustande gekommen.

I. Kapitel.

Von dem Königreiche.

Vorbemerkung. Das erste Kapitel handelt von der Un- teilbarkeit des Staatsgebiets (§ 1), von einem etwaigen Landeszu- wachse und Abgang (§ 2) und von dem der Vergangenheit angehö- rigen Verhältnis zum deutschen Bunde (§ 3); ein Verbot der Veräußerung von Staatsgebiet ist in dem ersten Kapitel nicht enthalten, aus der Entstehungsgeschichte des § 1 läßt sich nachweisen, daß er ein solches Verbot nicht ausspre- chen wollte: die Zulässigkeit einer solchen Veräußerung ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 85 und wird in § 2 Abs. 1 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Tausches vorausgesetzt.

Das Königreich umfaßt eine Bodenfläche von 19513,6 qkm ohne den Bodenseeanteil, den 28. Teil des Deutschen Reichs; wäh- rend es hiernach die dritte Stelle unter den deutschen Bundesstaa-